

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 3. Juni 2015
Geschäftsnummer: 2013.POM.366

Kantonspolizei Bern; neuer Standort für die Aus- und Weiterbildung und den Fachbereich Diensthunde im POLY-Zentrum Riedbach, Mannenriedstrasse 29, 3020 Bern; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredite 2015 für die Ausstattung und 2016 bis 2026 für Miet- und Nebenkosten (Objektkredite)

1 Gegenstand

Zwei Verpflichtungskredite für die Infrastruktur- und Mietkosten des neuen Standortes der Aus- und Weiterbildung und den Fachbereich Diensthunde im POLY-Zentrum Riedbach. Die einmaligen Ausstattungskosten betragen CHF 750'000.00. Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für die Miete betragen netto CHF 380'000.00 – zuzüglich Heiz- und Nebenkosten a conto von CHF 120'000.00.



2 Rechtsgrundlagen

- Art. 1 und 6 Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) vom 8. Juni 1997
- Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1) vom 20. Juni 1996
- Art. 1 und 8 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995
- Art. 14 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191) vom 18. Oktober 1995
- Art. 46, 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50, 52 und 54 Abs. 3 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 26. März 2002
- Art. 136, 138 Bst. a, 139, 141, 146, 148, 151 und 152 Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003
- Art. 2 Abs. 1 lit. a ff. Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) vom 11. Juni 2002
- Art. 1 Abs. 1 lit. b und c und Art. 4ff. Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21) vom 16. Oktober 2002

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

- Ausstattung: einmalige neue Ausgabe (Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a FLG).
- Miete und Nebenkosten: wiederkehrende neue Ausgabe (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4 Massgebende Kreditsumme

Für die Ausgabenbefugnis massgebend sind gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG und Art. 147 Abs. 3 FLV die wiederkehrenden Ausgaben.

Jährlicher Mietzins sowie Heiz- und Nebenkosten	CHF 500'000.00
---	----------------

Zu bewilligende Ausgaben

a) Wiederkehrende Ausgaben	CHF 500'000.00
b) Einmalige Ausgaben	CHF 750'000.00

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss mitbewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

5.1 Objekt- und Verpflichtungskredit 2016 – 2026 (wiederkehrende Ausgaben)

Produktgruppe "09.15.9100 Immobilienmanagement", Amt für Grundstück und Gebäude

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit monatlichen Zahlungen ab dem 1. Februar 2016 abgelöst wird. Die Zahlungen sind im Voranschlag und Finanzplan der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) enthalten.

Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

5.2 Objektkredit; Verpflichtungskredit 2015 (einmalige Ausgaben)

Produktgruppe 06.02.9100 Polizei

4610 311000 Laufende Anschaffung von Bürogeräten und -mobiliar

4610 311800 Laufende Anschaffung von Informatikmitteln

4610 314300 Baulicher Unterhalt der vom Staate gemieteten Liegenschaften

4610 318000 Dienstleistungen Dritter

4610 318800 Informatikdienstleistungen Dritte

Der Kredit ist im Voranschlag 2015 der Kantonspolizei Bern unter der Produktgruppe "06.02.9100 Polizei", Kostenstellen Gebäude und Informatik berücksichtigt.

6 Folgekosten

Die Folgekosten sind in den wiederkehrenden Ausgaben enthalten.

7 Befristung

Die vorliegende Ausgabenbewilligung wird für die Dauer von 10 Jahren, d.h. bis zum 31. Januar 2026 befristet.

8 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 3. Juni 2015

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Junisession 2015 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	1. Juli 2015
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	1. Oktober 2015
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	2. November 2015